# AGS [Geschäftsnummer]

# Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:

Geändert: 496.000

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf ...,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

# Ī.

Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR <u>496.000</u> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### Art. 5

2. öffentliche Auflage im Allgemeinen (Überschrift geändert)

# Art. 5a (neu)

- 3. Einsprachemöglichkeit beim kantonalen Bauinventar
- <sup>1</sup> Während der Auflage des kantonalen Bauinventars haben betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur schriftlichen und begründeten Einsprache.

 $^{\rm 2}$ Über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar entscheidet die Fachstelle.

#### Art. 6

34. Rechtswirkungen (Überschrift geändert)

#### Art. 25

Kantonales InventarBauinventar (Überschrift geändert)

# Art. 42 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung **oder mit der Aufnahme von Objekten in das kantonale Bauinventar** stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

# II.

Keine Fremdänderungen.

# III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.